

## **Antrag**

**der Abg. Peter Hofelich u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Kreativer Umgang mit der Schuldenbremse: Wie werden Schulden des Landes durch Zuschüsse an Beteiligungsunternehmen getilgt und wie nicht?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern mit welchen Zuschüssen an die Neckarpri GmbH in 2017, 2018 bzw. 2019 ihrer Meinung nach Schulden des Landes im Sinne von § 18 Landeshaushaltsordnung getilgt werden;
2. wie sich die Verbindlichkeiten der Neckarpri GmbH in den Geschäftsjahren 2016/2017, 2017/2018, in welcher Höhe verändert haben (Jahresabschluss) bzw. in den Geschäftsjahren 2018/2019 ff. verändern sollen (Wirtschaftsplan);
3. ob sie generell der Auffassung ist, dass mit Zuschüssen an defizitäre Beteiligungsunternehmen Schulden des Landes im Sinne von § 18 Landeshaushaltsordnung getilgt werden und bei welchen Beteiligungsunternehmen des Landes diese Voraussetzungen in 2018 gegeben sind;
4. inwiefern mit welchen Zuschüssen an die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH in 2017, 2018 bzw. 2019 ihrer Meinung nach Schulden des Landes im Sinne von § 18 Landeshaushaltsordnung getilgt werden bzw. getilgt werden sollen;
5. wie hoch die Verbindlichkeiten der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH in den Geschäftsjahren 2016, 2017 bzw. 2018 ausfallen und wie sie sich im Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 ff. entwickeln sollen;
6. ob sie generell der Auffassung ist, dass durch eine Reduktion von Verbindlichkeiten bei Beteiligungsunternehmen des Landes Schulden des Landes im Sinne von § 18 Landeshaushaltsordnung getilgt werden;

7. wie sich die Verbindlichkeiten aller Beteiligungsunternehmen des Landes in 2017 bzw. in 2018 entwickelt haben.

12. 03. 2019

Hofelich, Gall, Gruber,  
Stickelberger, Wölflé SPD

#### Begründung

Mit § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) hat die frühere Landesregierung erstmals das Instrument einer gesetzlichen Schuldenbremse in Baden-Württemberg etabliert, das für schlechtere Zeiten Kreditaufnahmen zulässt, während es in besseren Zeiten die Tilgung von Kreditmarktschulden vorschreibt. Die Umsetzung dieser einfach-gesetzlichen Schuldenbremse durch die amtierende Landesregierung ist abenteuerlich und macht wenig Hoffnung für eine sinnvolle Umsetzung der ab 2020 geltenden grundgesetzlichen Schuldenbremse. Mit einer kaum nachvollziehbaren Umdeutung bestimmter Zuschüsse (welche genau?) an bestimmte Beteiligungsunternehmen (welche genau und welche nicht?) als Beitrag zur Schuldentilgung betreibt die Landesregierung eine Art der kreativen Buchführung, die ihresgleichen sucht. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Umsetzung der gesetzlichen Schuldenbremse im Zusammenhang mit Zuschüssen an Beteiligungsunternehmen nachzuvollziehen und einer Kritik zu unterziehen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. April 2019 Nr. 2-0413.0/55 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. inwiefern mit welchen Zuschüssen an die Neckarpri GmbH in 2017, 2018 bzw. 2019 ihrer Meinung nach Schulden des Landes im Sinne von § 18 Landeshaushaltsordnung getilgt werden;*

Zu 1.:

In den Haushaltsplänen der Jahre 2017 bis 2019 sind folgende Zuschüsse an die NECKARPRI GmbH veranschlagt:

2017: 122,9 Mio. Euro  
2018: 94,2 Mio. Euro  
2019: 94,2 Mio. Euro

Dies wurde bereits mit Landtags-Drucksache 16/3903 (Ziffer 1) mitgeteilt und ist den jeweiligen Haushaltsplänen zu entnehmen.

Mit diesen Zuschüssen wurde bzw. wird ein weiteres Anwachsen der impliziten Verschuldung des Landes verhindert.

Nach § 18 LHO und § 4 Abs. 16 StHG 2017 bzw. 2018/19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO sind unter Schulden sowohl die Schulden am Kreditmarkt als auch die implizite Verschuldung zu verstehen. Die implizite Verschuldung kann unter anderem durch die Tilgung von Eventualverbindlichkeiten,

zum Beispiel aus übernommenen Bürgschaften oder sonstigen Gewährleistungen, abgebaut werden. Dem Abbau der impliziten Verschuldung steht die Verhinderung des Anwachsens derselben gleich.

Das Land haftet vollumfänglich für die Verbindlichkeiten der NECKARPRI GmbH. Ohne die Zuschüsse hätte die NECKARPRI GmbH, um den laufenden Schuldendienst leisten zu können, neue Schulden aufnehmen müssen. Zudem wäre das negative Eigenkapital weiter angewachsen. Sowohl zusätzliche Schulden als auch ein Anstieg des negativen Eigenkapitals stellen Eventualverbindlichkeiten des Landes dar. Durch die Zuschüsse wurde ein weiteres Anwachsen dieser Eventualverbindlichkeiten verhindert. Dies steht dem Abbau der impliziten Verschuldung gleich. Die Ausführungen zur NECKARPRI GmbH in der Landtags-Drucksache 16/3903 gelten weiterhin.

Hinzu kommt die potentielle Haftung des Landes aus der Übernahme einer Werterhaltungsgarantie für die Anteile an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG. Die oben aufgeführten Zuschüsse des Landes an die NECKARPRI GmbH stärken deren Eigenkapital in dem Maße, wie sie den Jahresfehlbetrag des jeweiligen Geschäftsjahres übersteigen. Sie reduzieren damit die mögliche Haftung des Landes aus der Werterhaltungsgarantie. Durch die Zuschüsse werden somit Eventualverbindlichkeiten des Landes getilgt.

Im Übrigen wird auf die bereits vorliegenden Ausführungen in den Landtags-Drucksachen 16/1830 (Ziffer 3) und 16/5524 (Ziffer 2) verwiesen.

*2. wie sich die Verbindlichkeiten der Neckarpri GmbH in den Geschäftsjahren 2016/2017, 2017/2018, in welcher Höhe verändert haben (Jahresabschluss) bzw. in den Geschäftsjahren 2018/2019 ff. verändern sollen (Wirtschaftsplan);*

Zu 2.:

Die Verbindlichkeiten der NECKARPRI GmbH für die Geschäftsjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 bestanden bzw. bestehen in folgender Höhe:

- Geschäftsjahr 2016/2017: 5.308,5 Mio. Euro
- Geschäftsjahr 2017/2018: 5.243,8 Mio. Euro
- Plan Geschäftsjahr 2018/2019: 5.236,7 Mio. Euro

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten „Plan Geschäftsjahr 2018/2019“ stehen unter dem Vorbehalt, dass die von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorgeschlagene Dividende in Höhe von 0,65 Euro tatsächlich von der Hauptversammlung am 8. Mai 2019 beschlossen wird und der Landeszuschuss berücksichtigt wird.

Für die Geschäftsjahre 2019/2020 ff. kann, wie schon in der Antwort zu Ziffer 2 und 3 in der Landtags-Drucksache 16/3903 dargelegt, derzeit keine valide Aussage getroffen werden. Geht man für das Geschäftsjahr 2019/2020 von einer Ausschüttungshöhe im gleichen Umfang wie im Jahr 2019 aus, also einer Dividende von 0,65 Euro je Aktie, würde die NECKARPRI GmbH ohne etwaige Zuschüsse einen Jahresfehlbetrag nach HGB von rd. 9,8 Mio. Euro ausweisen.

*3. ob sie generell der Auffassung ist, dass mit Zuschüssen an defizitäre Beteiligungsunternehmen Schulden des Landes im Sinne von § 18 Landeshaushaltsordnung getilgt werden und bei welchen Beteiligungsunternehmen des Landes diese Voraussetzungen in 2018 gegeben sind;*

Zu 3.:

Schulden des Landes im Sinne von § 18 LHO und § 4 Abs. 16 StHG 2017 bzw. 2018/19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO werden durch Zuschüsse an defizitäre Beteiligungsunternehmen grundsätzlich dann getilgt, wenn hierdurch die Eventualverbindlichkeiten des Landes reduziert werden oder ein weiteres Anwachsen der Eventualverbindlichkeiten verhindert wird. Nur dann,

wenn das Land für die Verbindlichkeiten eines Beteiligungsunternehmens haftet, reduzieren Zuschüsse an dieses Beteiligungsunternehmen Eventualverbindlichkeiten des Landes oder verhindern deren weiteres Anwachsen.

Diese Voraussetzungen waren im Haushaltsjahr 2018 nur bei den Zuschüssen an die NECKARPRI GmbH und die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH gegeben.

*4. inwiefern mit welchen Zuschüssen an die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH in 2017, 2018 bzw. 2019 ihrer Meinung nach Schulden des Landes im Sinne von § 18 Landeshaushaltsordnung getilgt werden bzw. getilgt werden sollen;*

Zu 4.:

Die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (LBT) ist eine Zweckgesellschaft des Landes, die 2009 im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung bei der Landesbank Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – (LBBW) gegründet wurde. Die LBT erbrachte den Anteil des Landes an der Kapitalerhöhung und erwarb Anteile an der LBBW i. H. v. ca. 2 Mrd. Euro. Diese Anteile finanzierte die LBT durch Anleihen, für die das Land eine Garantie übernommen hat.

Im Jahr 2017 erfolgte keine Tilgung. Ende 2018 wurden aufgrund eines Sondereffekts Verbindlichkeiten der LBT i. H. v. 400 Mio. Euro getilgt. Diese Tilgung resultierte aus aufgelaufenen Garantiegebühren bei der GPBW. Durch den Verkauf des Sealink-Portfolios konnte die Garantiestruktur aufgelöst und die Garantiegebühren anteilig an das Land ausgezahlt werden. Für 2019 ist keine Tilgungsleistung vorgesehen. Damit liegt im Haushaltsjahr 2018 eine Tilgung von Eventualverbindlichkeiten nach § 18 LHO und § 4 Abs. 16 StHG 2018/19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO vor.

Ohne Gründung der LBT wäre die Beteiligung an der LBBW direkt aus dem Haushalt zu finanzieren gewesen. Die Tilgung der Verbindlichkeiten der LBT kann daher mit einer Tilgung von Kreditmarktschulden des Landes gleichgestellt werden.

*5. wie hoch die Verbindlichkeiten der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH in den Geschäftsjahren 2016, 2017 bzw. 2018 ausfallen und wie sie sich im Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 ff. entwickeln sollen;*

Zu 5.:

Die Verbindlichkeiten aus den von der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (LBT) begebenen Anleihen betragen

- für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils zum Bilanzstichtag 31. Mai (abweichendes Wirtschaftsjahr): 2.102.446.000 Euro,
- nach der Tilgung einer Anleihe-Tranche i. H. v. 400 Mio. Euro zum Jahresende 2018 ab dem 28. Dezember 2018: 1.702.446.000 Euro.

Für die Jahre 2019 ff. sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Tilgungen vorgesehen.

*6. ob sie generell der Auffassung ist, dass durch eine Reduktion von Verbindlichkeiten bei Beteiligungsunternehmen des Landes Schulden des Landes im Sinne von § 18 Landeshaushaltsordnung getilgt werden;*

Zu 6.:

Durch eine Reduktion von Verbindlichkeiten bei Beteiligungsunternehmen des Landes werden Schulden des Landes im Sinne von § 18 LHO und § 4 Abs. 16 StHG 2017 bzw. 2018/19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO grundsätzlich dann getilgt, wenn die Reduktion durch einen Landeszuschuss ermöglicht wird und die Eventualverbindlichkeiten des Landes hierdurch reduziert werden oder ein weiteres Anwachsen der Eventualverbindlichkeiten verhindert wird.

*7. wie sich die Verbindlichkeiten aller Beteiligungsunternehmen des Landes in 2017 bzw. in 2018 entwickelt haben.*

Zu 7.:

Da dem Finanzministerium die festgestellten Jahresabschlüsse des Jahres 2018 überwiegend noch nicht vorliegen, können lediglich die Verbindlichkeiten der Jahre 2016 und 2017 angegeben werden. Bezogen auf die vom Finanzministerium verwalteten Unternehmensbeteiligungen in privater oder öffentlicher Rechtsform, die im Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg aufgeführt sind und an denen das Land mit mindestens 25 v. H. unmittelbar beteiligt ist, betragen die Verbindlichkeiten in 2016 rd. 84,47 Mrd. Euro und in 2017 rd. 75,81 Mrd. Euro.

In diesen Summen sind die Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – sowie der EnBW Energie Baden-Württemberg AG nicht enthalten.

Als unmittelbare Beteiligungen werden auch die Beteiligungen behandelt, deren Anteile nicht unmittelbar vom Land, sondern von der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH und der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH gehalten werden.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen